



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

---

An die

Leitungen der  
öffentlichen und privaten Sonderpädagogi-  
schen Bildungs- und Beratungszentren

Leitungen der  
öffentlichen und privaten  
Schulkindergärten

nachrichtlich:  
Regierungspräsidien  
Staatliche Schulämter  
Kommunale Landesverbände  
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen  
Baden-Württemberg

Stuttgart 14.03.22  
Durchwahl 0711 279-2586  
Telefax 0711 279-2943  
Name Referat 34  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen 34-5421/1464/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

## **Einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz (IFSG) - ergänzende Informationen für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und Schulkindergärten**

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-  
Württemberg an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Sehr geehrte Schulleitungen,  
sehr geehrte Leitungen der Schulkindergärten,

mit Schreiben vom 04. März 2022 haben wir Sie über die Umsetzung der einrichtungs-  
bezogenen Impfpflicht informiert, soweit dazu schon verlässliche Informationen vorla-  
gen. Wo genau die Grenze des Anwendungsbereichs der einrichtungsbezogenen Impf-  
pflicht verläuft, konnten wir Ihnen damals noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit sa-  
gen. Daher wollen wir Sie nun ergänzend informieren.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ [poststelle@km.kv.bwl.de](mailto:poststelle@km.kv.bwl.de)  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) ♦ [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

- **SBBZ und Schulkindergärten**

**SBBZ** sind, unabhängig vom Förderschwerpunkt, ebenso wie andere Schulen **nicht** von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG **umfasst**.

**Schulkindergärten nach § 20 Schulgesetz (SchG)** sind keine heilpädagogischen Kindergärten und daher, unabhängig vom Förderschwerpunkt, **nicht** von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht **umfasst**.

- **Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung (SBBZ SILK)**

Das SBBZ SILK unterliegt als Bildungseinrichtung nicht der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Die Impfpflicht gilt an Kliniken allerdings für alle Personen, die sich regelmäßig dort aufhalten bzw. dort tätig sind. **Damit unterliegen auch Lehrkräfte der SBBZ SILK der einrichtungsbezogenen Impfpflicht an Kliniken.**

**Abweichend vom Schreiben vom 04. März 2022 obliegt die Aufgabe der Ermittlung des Impfstatus von an der Klinik tätigen Personen - und damit auch der Lehrkräfte der SBBZ - und der Meldung von Personen ohne gültigen Impfnachweis der Leitung der jeweiligen Klinik, an der die Lehrkräfte regelmäßig tätig sind. Informationen zum Meldeweg und zu den Verwaltungsverfahren finden Sie unter [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/einrichtungsbezogene-impfpflicht/](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/einrichtungsbezogene-impfpflicht/).**

- **Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Internat sowie Schulen am Heim**

Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Menschen mit Behinderungen wie Internate oder Heime unterliegen nach § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG im Unterschied zu Bildungseinrichtungen der einrichtungsbezogenen Immunitätsnachweispflicht.

Nach Mitteilung des Sozialministeriums handelt es sich bei Einrichtungen freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII jedoch nicht um solche Einrichtungen. Diese Heime unterliegen demnach nicht der Immunitätsnachweispflicht (vgl.

Schreiben des Sozialministerium Baden-Württemberg an die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe vom 02.03.22, Az.: 23-1443.1/1).

### **Das bedeutet konkret für SBBZ mit Internat sowie für Schulen am Heim:**

- Der **schulische Bereich** ist generell von der Impfpflicht ausgenommen. Das dort tätige Personal unterliegt also nicht der Impfpflicht. Das gilt sowohl für schulisches Personal wie beispielsweise Lehrkräfte als auch für Personal des Heimträgers.
- Wird das schulische Personal jedoch **im Heim- oder Internatsbereich tätig**, unterfällt es der Impfpflicht, soweit es sich nicht um Einrichtungen handelt, die nach o.g. Schreiben des Sozialministeriums von der Immunitätsnachweispflicht ausgenommen sind.

Deshalb ist es für das schulische Personal wichtig abzugrenzen, wann ein solches „Tätigwerden“ in diesem Bereich vorliegt. Das Bundesministerium führt in seinen FAQ dazu aus, für das Tätigwerden sei erforderlich, dass die Person

- **regelmäßig** (nicht nur wenige Tage) **und**
- nicht nur zeitlich vorübergehend (**nicht nur jeweils wenige Minuten**, sondern über einen längeren Zeitraum)

in der Einrichtung tätig ist.

Werden also z.B. Lehrkräfte regelmäßig im Heim- oder Internatsbereich z.B. für Nachwachen oder andere Tätigkeiten eingesetzt, unterliegen sie der einrichtungsbezogenen Impfpflicht (soweit nicht nach Schreiben des Sozialministeriums davon ausgenommen).

Während es sich beim Heim bzw. Berufsbildungswerk um eine rechtlich eigenständige Einrichtung handelt, ist dies beim Internat eines SBBZ mit Internat nicht der Fall. Daher besteht für schulisches Personal die Nachweispflicht

- bei Tätigwerden im Internatsbereich des SBBZ mit Internat gegenüber der für das Internat verantwortlichen Schulleitung
- bei Tätigwerden im Heimbereich der Schulen am Heim gegenüber der für das Heim verantwortlichen Heimleitung, soweit die Einrichtung nach Schreiben

des Sozialministeriums nicht davon ausgenommen ist; der Träger des Heims ist für die Erfüllung der Nachweispflicht verantwortlich.

Sollten sich weitere Entwicklungen ergeben, die Ihre Einrichtungen betreffen, werden wir Sie hierüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Vittorio Lazaridis  
Leiter der Abteilung  
Allgemein bildende Schulen, Inklusion